

**Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) – AbfWS –
vom 11.04.2008 in der Fassung vom 19.11.2010**

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- § 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG -)
- §§ 2, 13 Abs.1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 11.04.2008 folgende Satzung

b e s c h l o s s e n

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und –verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere,
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden
 - die Menge der Abfälle vermindern
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

§ 2 **Entsorgungspflicht**

- (1) Die Stadt ist im Rahmen der nach Abs.2 und 3 übertragenen Abfallentsorgungsaufgaben öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.
- (2) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz das Einsammeln (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (3) Die Stadt hat aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut) übernommen und betreibt diese im Rahmen der öffentlichen Einrichtung.
- (4) Aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau-Kreis wurde der Stadt das Befördern der Abfälle zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung übertragen.
- (5) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen der Absätze 2 und 3 und des § 15 KrW-/AbfG. Als angefallen und überlassen gelten die mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe:
 1. Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfahrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 2. Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der Stadt während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 3. Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).
 4. Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (6) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs.4 KrW-/AbfG und § 21 Abs.2 LabfG.
- (7) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3

Anschlusszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist; dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und –verwertung vorrangig zu beachten sind.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs.2 KrW-/AbfG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 35 KN/m² Flügelscherfestigkeit,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind,
 - e) Stoffe, die durch Luftbewegungen leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
 4. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 41 Abs.1 Satz 1 Krw-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs.1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen.
 5. gewerbliche organische Küchen- und Kantinenabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs.4 KrW-/AbfG und § 21 Abs.2 LabfG bleiben unberührt.
- (4) Darüber hinaus kann die Stadt Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.
- (6) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund von § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

§ 5 **Abfallarten**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen betreuten Wohnens und von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) Sperrmüll sind feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.
- (4) Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
- (6) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar erfasste Hausmüllanteil.
- (7) Garten- und Parkabfälle (Grüngut) sind überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.
- (8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemmüll) sind üblicherweise in privaten Haushaltungen und bei Kleingewerbebetrieben anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (9) Schrott sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Abs.9 und 10 fallen, insbesondere Herde, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, nicht jedoch Kühlgeräte.
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Altgeräte im Sinne von § 3 Abs.3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

- (11) Bodenaushub ist nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.
- (12) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (14) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet wurden.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls, sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks, der Haushaltsangehörigen, sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen haben die Überlassungspflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch den Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst (Selbstanlieferer, § 20) oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, welche die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghof oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Überlassungspflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens 2 Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 6 genannten Abfälle ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrige Stoffe, die sich nicht in den zugelassenen Abfallbehältern unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen;

3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt;
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghof, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

Altpapier, Altglas, Kartonagen, Folien, Kunststoff-Verpackungen, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Klelelektronikgeräteschrott, Altholz, Schrott, Textilien.

- (2) Außerdem können

1. Baum- und Heckenschnitt (bis max. 10 cm Astdicke und 1,5 m Länge) – ohne der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallenen Pflanzenteile – in der Kompostieranlage abgegeben werden oder zur Grüngutabfuhr gebündelt bereitgestellt werden.
2. Altpapiere gebündelt zu den Vereinssammlungen oder zur Altpapier- und Kartonagenabfuhr bereitgestellt werden,
3. nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe weitere Abfälle zur Verwertung oder im Rahmen von Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs.8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau-Kreis, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge oder stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von den Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs.4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter

(1) Zugelassene Abfallgefäße:

1. Für den Hausmüll sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Kunststoff-Müllnormbehälter mit Rädern und einem Füllraum von wahlweise 40/60/80/120/240 Liter Füllraum (Restmülltonne) zugelassen. Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Normabfallbehälter in Kunststoff-Ausführung mit 1.100 l Behältervolumen (Abfallgroßbehälter) zugelassen.

2. Zur Entsorgung des Hausmülls von mehr als fünf Verpflichteten nach § 3 Abs.1 oder 2 des gleichen Gebäudes werden auf Antrag und mit bindender Wirkung für alle Bewohner Normabfallbehälter in Kunststoff-Ausführung mit 1.100 l Behältervolumen (Abfallgroßbehälter) zur gemeinsamen Nutzung zugelassen.

(2) Die erforderlichen Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl zu beschaffen und zu unterhalten. Die Behälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

(3) Für jeden Haushalt muss mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 1 vorhanden sein. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können mit Zustimmung der Stadt (Antrag) Gefäße zusammen beschaffen, unterhalten und benutzen. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Haushaltsvorständen unterzeichnet sein und mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Haushalte berechneten und verpflichten.

(4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen (§ 5 Abs.5) ist im Rahmen der Überlassungspflicht mindestens ein Abfallbehälter nach Abs.1 Nr.1 vorzuhalten.

(5) Sofern aufgrund der Vielzahl von Bewohnern eines Grundstücks die im Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälter nicht zweckmäßig sind, werden ausnahmsweise auch Großmüllbehälter mit 1.100 Liter zur Entsorgung von Hausmüll auf Antrag zugelassen.

§ 13 **Durchführung der Abfuhr**

- (1) Der Inhalt des Abfallbehälters wird wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten vor dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Behälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (3) Abfallgroßbehälter (1.100 Liter) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 3 Abs.1 und 2 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (5) Kann der Abfall aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorgehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtigen Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 14 **Garten- und Parkabfälle**

- (1) Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2 mal im Jahr eingesammelt. Die Stadt gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt. Garten- und Parkabfälle

sind getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und zu den Sammelstellen zu bringen. § 3 Abs.3 bleibt unberührt.

(2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

§ 15 **Abfuhr sperriger Abfälle**

Sperrige Abfälle sind vom Besitzer wie folgt zu entsorgen:

- Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage Ulm-Donautal oder der Umladestation Langenau

Die Entsorgungskosten sind unmittelbar bei der Beseitigungsanlage zu entrichten.

§ 16 **Einsammeln von Gewerbeabfällen**

Das Einsammeln von Gewerbeabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 17 **Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang**

- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 18 **Haftung**

Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 19 **Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20 **Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**

Soweit die Stadt nicht nach § 2 Abs.1 – 3 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau-Kreis und der Umladestation Öchsenhölzle und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen, auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. Benutzungsgebühren –

§ 21 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und –verwertung berücksichtigt.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (3) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.

§ 22 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren ist neben den zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet neben den zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (4) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 23 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), und hausmüllähnlichem Gewerbemüll (§ 5 Abs.5) werden nach der Zahl und dem Füllraum der vorzuhaltenden Restmüllbehälter bemessen.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

- (2) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 24 Abs. 1 und 2 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten (§ 24 Abs. 4)
- (3) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührenschuldner Gebühren nach Maßgabe des § 24 Abs. 5 erhoben.

§ 24 **Höhe der Gebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Restmüllbehälter

a) Grundgebühr:

| | |
|--------------------|---------|
| mit 40 l Füllraum | 34,80 € |
| mit 60 l Füllraum | 40,08 € |
| mit 80 l Füllraum | 45,36 € |
| mit 120 l Füllraum | 55,92 € |
| mit 240 l Füllraum | 87,60 € |

b) je Leerung:

| | |
|--------------------|---------|
| mit 40 l Füllraum | 1,78 € |
| mit 60 l Füllraum | 2,67 € |
| mit 80 l Füllraum | 3,56 € |
| mit 120 l Füllraum | 5,34 € |
| mit 240 l Füllraum | 10,68 € |

Mindestens wird jedoch eine Leerungszahl von 6 Leerungen je Kalenderhalbjahr zuzüglich zur Grundgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

- c) die Benutzungsgebühr für einen Restmüllbehälter mit 1.100 l Füllraum setzt sich pauschal aus einer Grundgebühr von 23,49 € je Leerung zuzüglich einem Gewichtspreis von 218,43 € je Tonne Abfall zusammen.
- (2) Restmüllbehälter für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs.1) mit Ausnahme der Restmüllbehälter mit 1.100 Liter Füllmenge werden wöchentlich nach Bedarf geleert.
- (3) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 25 Abs.3. Bei Änderung der Behältergröße wird zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

- (4) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:
- | | |
|---|------|
| 1. Je Arbeitsstunde eines Beschäftigten | 30 € |
| 2. Je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs | 30 € |
| 3. Verwaltungszuschlag | 28 € |
- (6) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs.4 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangenen cbm Abfälle in Höhe von 288,00 € je Tonne.

§ 25

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Stadt bedient sich hierfür eines Dritten (Entsorgungsunternehmen), um die Gebühren zu berechnen und Abgabenbescheide auszufertigen. Dieser Dritte ist berechtigt, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Die notwendigen Bemessungsdaten sowie die Daten der Gebührenpflichtigen werden vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Gebietsrechenzentrum ermittelt. Der Auftragnehmer bedient sich eines elektronischen Erfassungssystems (exakte Ermittlung der Leerungen).
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs.2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld nach § 24 Abs.1 Buchstabe a) (Grundgebühr) mit Beginn jeden Monats, der auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgt, wobei für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird. Die Gebührenschuld nach § 24 Abs. 1 Buchstabe b) (Gebühr je Leerung) entsteht mit der ersten tatsächlichen Leerung.

Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht nach § 24 Abs.1 Buchstabe a) (Grundgebühr) zum Ende des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat. Die Gebührenschuld nach § 24 Abs.1 b) (Gebühr je Leerung) endet mit der letzten tatsächlichen Leerung.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Jahres, wird entsprechend der in § 24 Abs.1 Buchstabe b) getroffenen Regelung über die mindestens zu berechnende Anzahl von Leerungen für jeden vollen Kalendermonat die Gebühr für eine Leerung berechnet.

- (4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle.
- (5) Die Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage (Wechsel der Behältergröße) ein, erhöhen oder ermäßigt sich die Grundgebühr ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.
- (7) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. (entfallen)
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs.3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
 3. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 6 Abs.1 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt.
 4. entgegen §§ 9, 10, 11 oder 15 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären/mobilen Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 5. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 6. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs.1, 2, 3,4 oder 5 Abfallbehälter nicht in der vorgeschriebenen Weise beschafft, unterhält oder vorhält;
 7. die Anbringung eines elektronischen Datenträgers am Abfallbehälter nicht ermöglicht.
 8. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 2, 3 oder 4 auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 2 und 3 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
 9. (entfallen)

10. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs.1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
11. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs.2 Satz 2 , Abs.3 oder 4 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs.2 LabfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs.1 StGB sowie § 61 Abs.1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 27 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt vom 08. November 1991 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Langenau, den 11.04.2008

Mangold
Bürgermeister